

Vertrag vom 30sten April 1806 mit
dem Lobl. Stand St. Gallen, wegen
Behandlung der Paternitätsfälle.

Wir Bürgermeister und Räte des Kantons Zürich urkunden hienit, daß wir uns mit dem Lobl. Stand St. Gallen, in Hinsicht auf das, bey gegenseitig vorkommenden Vaterschaftsklagen, eintretende Forum, und auf die bürgerlichen- und Heymathbrechte unehelicher Kinder, — über folgende Punkte einverstanden, und dieselben für die Zukunft, zu wechselseitig bestimmter und getreuer Befolgung, angenommen haben:

1. Die Paternitätsklagen sind bey dem Richter des Wohnorts des Angesprochenen, oder wenn derselbe kein festes Domicillium hätte, bey jenem seines jedesmaligen Aufenthaltsortes, oder wenn derselbe unbekannt wäre, an seinem Heymathsorte anzubringen, und in demselben nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen.

Wenn aber die Klage zwischen Bürgern des gleichen Kantons obwaltete, und der Beklagte unter jene zu zählen, die kein bestimmtes Wohnort hätten, auch derselbe überdies während der Schwangerschaft sich aus seinem Kanton entfernt hätte, so mag ein solcher dahin zurückberufen, und dann bey dem Richter seines Heymathsortes belangt werden.

2. Die Klägerin soll die Schwangerschaft und Paternitäts-Ansprache dem Richter ihres Aufenthaltsorts, innert der, nach dortigen Gesetzen, vorgeschriebenen Zeit anzeigen, welcher dann diese Anzeige sogleich der Kantonsregierung beyder Partheyen mittheilen wird.

3. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes durch gültliche Anerkennung, oder durch einen richterlichen Entscheid offenbar ist, so erhält das Kind die bürgerlichen Rechte, die Heymath und den Namen des Vaters.

4. Wenn aber im entgegengesetzten Fall der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausfündig gemacht werden könnte, so wird dem Kinde der Name, das Heymath- und Bürgerrecht seiner Mutter zugetheilt.

5. In solchen Fällen, wo wegen Unvermögen, weder von väter- noch mütterlicher Seite für den Unterhalt oder die Subsistention eines unehelichen Kindes gesorgt werden kann, fällt diese Pflicht auf diejenige Gemelnde, deren das Kind als Heymath- und Bürgerrechtsgenössig zuerkannt worden.

6. Die Bestimmung desjenigen Unterhaltbetrags, welchen der Vater an die Mutter des unehelichen Kindes, für die Zeit, wo sie selbiges bey sich behält, zu leisten hat, bleibt, sowie die Bestimmung dieser Zeitfrist, dem Ermessen des competierlichen Richters überlassen.

7. Die Gemeinden sind befugt, sich gegen solche Beschwerden von offenbar unsittlichen und herumerschweifenden Mitbürgern, welche ihren Gemeinden uneheliche Kinder aufbürden, für welche sie nicht selbst zu sorgen im Stande sind, durch öffentlichen Warnungsverruf zu schützen, nach welchem, wenn er den benachbarten Lobl. Ständen durch die Kantonsregierung behörig angezeigt ist, der Gemeinde von keiner spätern Schwängerung her, mehr einige Beschwerden zugehen, und das Kind der Mutter aufgebürdet werden soll. Dieser Verurf muß aber, durch ein, von dem kompetentlichen Richter erlassenes Urtheil erkannt werden.

Zu wahrer und stäter Urkund dieses Vertrags, haben wir gegen den Lobl. Stand St. Gallen, so wie derselbe gegen uns, das gegenwärtige, mit unserm gewohnten Standes-Siegel, und den eigenhändlgigen Unterschriften unsers Amtsbürgermeisters und dritten Staatschreibers bekräftigte Document ausstellen lassen.

So geschehen Mittwochs den 20sten April 1806.

Der Amtsbürgermeister,

(L. S.)

E s c h e r.

Der dritte Staatschreiber,

L a n d o l t.